



AHNU

Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn e. V.

„Obst-Gen-Garten“

Land der Ideen – Ausgewählter Ort 2012
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

UN-Dekade-Projekt „Biologische Vielfalt“

Oberdieck-Preisträger
www.ahnu-bad-schoenborn.de

Datum: 18.07.2019

Erwin Holzer Kinzigring 14 76669 Bad Schönborn
Tel: 01520-2861438 Mail: erwinholzer@web.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Franz Untersteller - Minister -
Dr. Andre Baumann
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Peter Hauk - Minister –
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Frau Theresa Schopper -Staatsministerin -
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Betr.: Irritationen zum Volksbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 17. Juli 2019 hat der Bayerische Landtag das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das zugehörige Begleitgesetz beschlossen und damit einen Meilenstein für mehr biologische Vielfalt in Bayern gesetzt.

Baden-Württemberg hat selbsterklärend die größten Streuobstbestände in Europa und damit eine herausragende Verantwortung für diese Landschaftsbestandteile.

Es ist die Frage zu stellen, ob die Landesregierung dieser Verantwortung gerecht wird? Auch kann es nicht sein, dass man einerseits den Initiatoren des Volksbegehrens die aktive Plattform überlässt und gleichzeitig Ängste und Unsicherheiten unter den Streuobstwiesenbesitzern verbreitet.

In Baden-Württemberg besteht in vielerlei Hinsicht eine hohe Kompetenz über und zu den Streuobstwiesen. Deshalb muss die Regierung wie alle anderen Akteure im Streuobstwiesenbereich endlich agieren und nicht nur (verspätet) reagieren.

Regierung und Verbände müssen zu dieser Thematik die Richtung bestimmen und argumentativ die Führung behalten. Die Länder Bayern und Hessen haben Baden-Württemberg bei dieser Thematik längst überholt.

Volksbegehren "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern"

Volksbegehren Plus

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung „Rettet die Bienen“ in Bayern kam es im Vorfeld zu Irritationen bei Streuobstbesitzern. Mit dem Argument: "Wenn ich nicht sicher sein kann, dass ich meine Obstbäume weiter so bewirtschaften darf wie bisher, muss ich sie fällen." Dabei hatten die Initiatoren des Volksbegehrens von Anbeginn an erklärt, ihre Initiative richte sich nicht gegen die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen. Sie versicherten sogar, dass diese unbedingt beibehalten werden solle. Auch am runden Tisch zum Volksbegehren, den der frühere Landtagspräsident Alois Glück (CSU) moderierte, herrschte Übereinstimmung, dass die Bewirtschaftung der Bestände inklusive der Fällung alter oder kranker Bäume fortgesetzt werden solle. Auch die Bekämpfung von Schädlingen soll demnach möglich bleiben. Die Staatsregierung schloss sich dem an und kündigte sogar Ausgleichszahlungen für die Bauern an.

Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland in Bayern

Am 17. Juli 2019 hat der Bayerische Landtag das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das zugehörige Begleitgesetz beschlossen und damit einen Meilenstein für mehr biologische Vielfalt in Bayern gesetzt.

Ergebnis ist ein deutliches Plus beim Artenschutz. Die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. August 2019 in Kraft treten, werden durch umfangreiche Förderprogramme und mehr Beratung begleitet.

Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland werden unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich geschützte Biotope. Welche Bestände genau erfasst werden, wird in einer Rechtsverordnung der Staatsregierung zeitnah festgelegt. Unterhaltungsmaßnahmen für die Streuobstbestände sind weiterhin möglich, so wie eine normale Bewirtschaftung insgesamt weiterhin möglich sein wird. Dies gilt beispielsweise für die Mahd der Flächen, den Ersatz einzelner Bäume und auch für die Bekämpfung der Kirschfruchtfliege mit Pestiziden. Zudem wird die Förderung sowohl der Streuobstwiesen als auch des arten- und strukturreichen Dauergrünlands verbessert und damit die naturverträgliche Bewirtschaftung dieser Flächen honoriert. Vollständiger Text siehe:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/volksbegehren_artenschutz/index.htm

Presseinformation und Offener Brief des LOGL und Stiftung Natur Life vom 12.7.2019:

Liest man allerdings dieses Volksbegehren und den dort formulierten Gesetzesvorschlag der Initiative genauer, muss man feststellen, dass der Gesetzesentwurf vorsieht Obstwiesen unter Naturschutz zu stellen.

Dagegen hat sich der LOGL schon immer gewehrt: Unternaturschutzstellung unserer Obstwiesen bedeutet weitere Paragraphen und Vorschriften, die den normalen Streuobstwiesenbesitzern die Arbeit verleiten können. Wir brauchen keinen Überwachungsstaat in der Streuobstwiese, sondern motivierte Menschen, die bewusst und eigenständig ihre Obstwiese pflegen.

Eine Unternaturschutzstellung käme einer faktischen Enteignung gleich und würde in einigen Fällen das Gegenteil bewirken = Bäume werden möglicherweise abgesägt!

Weitere Konsequenzen bei Fördermaßnahmen sind ebenfalls durchaus möglich und auf die von uns geforderte Fortführung des Baumpflegeprojektes kann eine Unterschutzstellung ebenfalls Auswirkungen haben. Zum Volksbegehren muss man folgendes wissen:

Mit Ihrer Unterschrift für den Gesetzesvorschlag der Initiative Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen – würden Sie zustimmen, dass unsere Obstwiesen unter bestimmten Bedingungen unter Naturschutz gestellt werden können!

Also macht es durchaus Sinn, wenn wir uns mit dieser Thematik etwas näher befassen.

Vollständiger Text siehe: <https://www.logl-bw.de/index.php/themen/streuobst>

Stellungnahme des „AHNU Bad Schönborn/Obst-Gen-Garten“ zur momentanen Situation:

1) In Baden-Württemberg sollte nach denselben Richtlinien und Absprachen wie in Bayern gehandelt werden. Das vermeidet Irritationen in der Bevölkerung und besonders unter den Obstbauern. Der größte Teil der Anlagen von Obst- und Gartenbauvereinen sowie Intensiv-Anlagen sind überhaupt nicht betroffen.

2) Die Ausführung zum (zukünftigen) gesetzlichen Biotopschutz von Streuobstbeständen in BW sollte sich an den diesbezüglichen Bestimmungen (in Bayern sowie) in Hessen orientieren: Der gesetzliche Biotopschutz in Hessen richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Da Streuobstbestände es nicht geschafft haben, bei der BNatSchG Novellierung 2010 bundesrechtlich geschützt zu werden, haben dies einige Bundesländer – so auch Hessen – in ihren Landesnaturschutzgesetzen ergänzt. Siehe:

§ 13 HAGBNatSchG „Gesetzlicher Biotopschutz“

(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für

1. Alleen und

2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die unter § 30 BNatSchG und § 13 HAGB-NatSchG fallenden Biotope sind unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, sowohl auf privaten oder öffentlichen Grundstücken. Es bedarf keiner administrativen Unterschutzstellung durch Verordnung oder Verwaltungsakt. So ist auch die Registrierung geschützter Biotope, etwa in einer Liste oder einem Biotopverzeichnis, nur deklaratorischer Natur. Inhaltlich ist der Begriff „Streuobstbestand“ im Hinblick auf die besonderen ökologischen Funktionen vom – insbesondere im Erwerbsobstanbau heute üblichen und nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden – Plantagenobstanbau abzugrenzen, dem nur eine deutlich mindere ökologische Wertigkeit zukommt. So hat das VGH Hessen in seinem Urteil vom 14.8.2018 zum Begriff des Streuobstbestands folgendes klargestellt:

Da der hessische Gesetzgeber selbst den Begriff des Streuobstbestands nicht definiert hat, ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber sich an dem Begriff des Streuobstbestands orientiert hat, wie er in der ökologischen Wissenschaft und in der naturschutzfachlichen Literatur vorgefunden wird.

- Um die naturschutzfachlichen Funktionen eines Streuobstbestands zu erfüllen zu können, ist es zunächst erforderlich, dass der Obstbaumbestand größtenteils, also zu über 50 % aus hochstämmigen Obstbäumen besteht. Hochstämme sind baumartig gewachsene Gehölze, die in Stamm und Krone gegliedert sind und deren Kronenansatz in mindestens 1,60 bis 1,80 m Höhe liegt. Der Hochstamm ist nach allgemeiner Auffassung zentraler Bestandteil des Kulturlandschaftselements Streuobst. Je höher der Stamm, desto größer die Artenvielfalt. Ein hoher Stamm dient z. B. der Förderung von Spechten und Höhlenbewohnern. Der Unterwuchs eines Streuobstbestandes muss außerdem aus

Grünland, Acker, Brache oder Garten bestehen. Denn Streuobstbestände sind anthropogen entstandene Lebensgemeinschaften mit einer wirtschaftlich bedingten, traditionellen Doppelnutzung, bestehend aus Obstnutzung und Unterkultur. Viele Tierarten kommen in den Streuobstbeständen nur vor, weil sie zwischen den Obstbäumen und dem Unterwuchs wechseln können.

- Darüber hinaus müssen die Obstbäume überwiegend extensiv genutzt werden. Eine extensive Nutzung der Obstbäume ist für die Existenz eines Streuobstbestandes erforderlich, damit die Bäume ein hohes Alter erreichen können. Denn Obstbäume werden von Jahr zu Jahr ökologisch wertvoller für Flora und Fauna.

- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Annahme eines Streuobstbestandes ferner in der Regel erforderlich, dass die Obstbäume überwiegend regionaltypische und damit oft lokale Sorten

aufweisen. Dies gewährleistet, dass wertvolles genetisches Potential mit vielseitigen Erbanlagen lokaler Sorten gesichert wird.

- • Bereits durch die Hochstämmigkeit und die daraus oft folgenden ausladenden Baumkronen bedingt ergibt sich zudem, dass die Abstände zwischen den Obstbäumen weiträumig sein müssen, in der Regel mindestens 8 m.
- • Die Mindestfläche für die Annahme eines Streuobstbestandes muss schließlich 1.000 m² betragen, wobei nicht zwingend einzelne Flurstücke geschützt sind, sondern der zusammenhängende Baumbestand, ggf. auch über Grundstücksgrenzen hinweg. Die Flächengröße ist bei Streuobstbeständen im Hinblick auf die Tierwelt von Bedeutung, denn sie stellt – wenn Mindestgrößen unterschritten werden – einen limitierenden Faktor für die betroffenen Populationen dar und bestimmt die Artenvielfalt.

Mit besten Grüßen

Erwin Holzer

